wendung dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollvorschriften bis zum 1. Juli 1969 beizubehalten. Dieser Zeitraum muß für die Kontrolle durch den Mitgliedstaat verlängert werden, von dessen Gebiet aus der Versand erfolgt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung Nr. 1040/67/EWG wird durch folgenden Text ersetzt:

„(1) Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel treten am 1. Juli 1969 außer Kraft.

(2) Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Verordnung Nr. 23 treten am 1. Januar 1970 außer Kraft."

Artikel 2

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 werden die ersten beiden Sätze durch folgenden Text ersetzt:

„Die den Qualitätsnormen unterliegenden Erzeugnisse dürfen aus dritten Ländern nur eingeführt werden, wenn sie den genannten oder mindestens gleichwertigen Normen entsprechen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. P. BUCHLER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1230/69 DES RATES

vom 30. Juni 1969

über die Anwendung von Ausgleichsbeträgen beim Handel mit bestimmten, unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 [2], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2097/68 [3], ist der Interventionspreis für Butter in Belgien, in Frankreich und in Luxemburg um einen Berichtigungsbetrag von 2,75 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm erhöht und in Deutschland und in den Niederlanden um einen Berichtigungsbetrag von 6,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vermindert worden.

Um zu verhindern, daß diese Vorschriften zu Verzerrungen im Wettbewerb zwischen denjenigen Verarbeitungsbetrieben führen, die Waren erzeugen, bei deren Herstellung Butter in großen Mengen verwendet wird, hat die Verordnung (EWG) Nr. 1113/68 des Rates vom 29. Juli 1968 zur Einfügung eines

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 1.

Artikels 17b in die Verordnung Nr. 160/66/EWG [1] — dieser Artikel wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2099/68 [2] geändert — die Erhebung oder gegebenenfalls die Gewährung von Ausgleichsbeträgen zur Aufhebung der Auswirkungen der genannten Berichtigungsbeträge im Handel mit den betreffenden Waren zwischen den vorgenannten Mitgliedstaaten und den übrigen Mitgliedstaaten sowie den dritten Ländern vorgesehen.

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 sind die betreffenden Bestimmungen ab 1. Juli 1969 aufgehoben.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 562/69 [3] wurde das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 bis zum 30. Juni 1969 verlängert. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1209/69 [4] wurde das Ende dieses Milchwirtschaftsjahres auf den 27. Juli 1969 verschoben.

Aus dieser erneuten Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1968/1969 ergibt sich, daß die durch die Verordnung (EWG) Nr. 886/68 festgesetzten Berichtigungsbeträge für Butter weiterhin angewendet werden, während die Ausgleichsbeträge zur Aufhebung ihrer Auswirkungen im Handel mit Waren, die aus diesen Grunderzeugnissen hergestellt worden sind, nicht mehr erhoben oder gewährt werden können. Damit den Industrien, die in bestimmten Mitgliedstaaten Butter verarbeiten, aus dieser Lage keine Nachteile entstehen, empfiehlt es sich, erneut die Anwendung von Ausgleichsbeträgen ab 1. Juli 1969 vorzusehen. Bei der Ausfuhr nach dritten Ländern müssen jedoch die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien berücksichtigt werden [5] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Während der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 auf die Waren der Tarifstellen ex 21.07 F VI und 21.07 F VII, VIII und IX des Gemeinsamen Zolltarifs sowie auf die Tarifstelle ex 18.06 D II c) Anwendung, soweit sich letztere auf die erstgenannten Tarifstellen bezieht.

(2) Das Königreich Belgien, die Französische Republik und das Großherzogtum Luxemburg erheben bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und aus dritten Ländern und gewähren bei der Ausfuhr nach diesen Staaten und Ländern die nachstehend aufgeführten Ausgleichsbeträge:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Gehalt an Milchfett in Gewichtshundertteilen	Ausgleichsbetrag für 100 kg Ware in RE
ex 18.06 D II c) ex 21.07 F VI	— von 40 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	1,34
ex 18.06 D II c) 21.07 F VII	— von 45 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	1,68
	— von 55 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen	2,01
ex 18.06 D II c) 21.07 F VIII	— von 65 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	2,35
	— von 75 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	2,68
ex 18.06 D II c) 21.07 F IX	— von 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen	3,02
	— von 95 Gewichtshundertteilen oder mehr	4,02

(3) Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande gewähren bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und aus dritten Ländern und erheben bei der Ausfuhr nach diesen Staaten und Ländern die nachstehend aufgeführten Ausgleichsbeträge:

(1) ABl. Nr. L 186 vom 30. 7. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 29. 3. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Gehalt an Milchfett in Gewichtshundertteilen	Augleichsbetrag für 100 kg Ware in RE
ex 18.06 D II c) ex 21.07 F VI	— von 40 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	2,93
ex 18.06 D II c) 21.07 F VII	— von 45 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	3,66
	— von 55 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen	4,39
ex 18.06 D II c) 21.07 F VIII	— von 65 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5,12
	— von 75 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	5,85
ex 18.06 D II c) 21.07 F IX	— von 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen	6,59
	— von 95 Gewichtshundertteilen oder mehr	8,78

Die Erhebung und Gewährung der im vorstehenden Unterabsatz genannten Ausgleichsbeträge durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse über die Berichtigungsbeträge.

(4) Um den betreffenden Mitgliedstaaten die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zu ermöglichen, hat der Aus- bzw. Einführer bei der Aus- bzw. Einfuhr den Gehalt an Milchfett in Gewichtshundertteilen der in Absatz 1 genannten Waren anzugeben. Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Richtigkeit dieser Angaben nachzuprüfen.

(5) Die beweglichen Teilbeträge, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 bei der Einfuhr der in diesem Artikel genannten Waren in die Gemeinschaft angewandt werden, werden um die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Ausgleichsbeträge erhöht bzw. vermindert.

Artikel 2

Soweit sie die Ausfuhr nach dritten Ländern betreffen, gelten die Bestimmungen des Artikels 1 nicht für die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Waren, die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 vorgesehenen Bedingungen hergestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. P. BUCHLER